

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktobberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Donnerstag, 13.08.2020

Nummer 24

Kommunalunternehmen Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Geschäftsjahres 2019.

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung vom 28. April 2020 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 964.855,51 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der Fa. Baker Tilly GmbH & Co. KG, wurde wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren, Marktobberdorf und Kaufbeuren
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren, der zugleich zusammengefasster Jahresabschluss der Krankenhäuser Klinikum Kaufbeuren, Klinik Füssen und Klinik St. Josef – Buchloe ist – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren, der zugleich die Lage der Krankenhäuser darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgersgesellschaft und der Krankenhäuser zum 31. Dezember 2019 so-wie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und der Krankenhäuser. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Stuttgart, den 28. Februar 2020

Baker Tilly GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2019 des Kommunalunternehmens werden in der Finanzabteilung (1. Stock, Zimmernummer 107 im Schwes-ternwohnheim) vom 17.08.2020 bis 25.08.2020 zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zutritt und Anmeldung über Haupteingang Pforte.

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Anbau von zwei Wintergärten in Nesselwang, Wieselweg 5 / 7, Gemarkung Nesselwang, Flurnummer(n) 1236/1 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 22.07.2020 (Gz.: 6024.01 - 761/20) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobberdorf, Zimmer 259, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 6024.01 -761/20

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Albert Eisele, Staatsstraße 29, 87671 Ronsberg, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.07.2020, Aktenzeichen 30-1420/OAL XO748 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobderdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat

Eapl.:30-1420/OAL-XO748

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herr Eduard-lános Gergely, Pfarrgasse3, 87651 Bidingen, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.07.2020, Aktenzeichen 30-1420/OAL XO663 wegen Vollzug der FZV; **Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer**, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobderdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat

Eapl.:30-1420/OAL-XO663

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Roßhaupten - Mittelschule -, 87672 Roßhaupten, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Roßhaupten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 469.816,00 €
und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 71.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll, Schulverbandsumlage) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für dieses Haushaltsjahr festgesetzt auf **269.216,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 179 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **1.504,00 €**.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Roßhaupten, den 20.07.2020, Schulverband Roßhaupten Pihusch, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 15.07.2020, Az.: 10-9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Roßhaupten, Hauptstraße 10, 87672 Roßhaupten, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.:10-9410.5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pforzen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	876.490,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	41.949,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 693.765 €, festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 5.139 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 135,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 25.695 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand am 30.06.2019 auf 5.139 Einwohner festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 5,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Pforzen, den 23. Juli 2020, Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

Hofer, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 27.06.2019, Az.: 10 9410.4/2, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.:10-9410.4/2

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto 3592605509 lautend auf Richard und Anna Frenzl wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden.

Kaufbeuren, 21.07.2020

Kreis- und Stadtparkkasse Kaufbeuren, Der Vorstand

Eapl.: 831

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Patrick Paul Ruepp, geb. 16.07.1994 in Ehenbichl, wohnhaft in 6600 Reutte, Ehrenbergstraße 43 (Österreich)

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 25.06.2020, Aktenzeichen 30-1430, Grund der Anordnung: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt

Eapl.: 30-1430

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands „Volksschule Pforzen (Grundschule)“ vom 21. Juli 2020 (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Volksschule Pforzen (Grundschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 29, Art. 30 Abs.1 und 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26

Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands „Volksschule Pforzen (Grundschule)“ (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Volksschule Pforzen (Grundschule)

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pforzen.

(3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Pforzen und Rieden.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG.

Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 24,00 €.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung und Tagelöhner nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2014 außer Kraft.

Pforzen, 21.07.2020

Hofer, Schulverbandsvorsitzender

Eapl.: 2050

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Heiko Krüger, Lindenstr. 7, 87484 Nesselwang, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 30.07.2020, Aktenzeichen 30-1420/OAL DK102 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr

Eapl.: 30-1420/OAL-DK102

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), z. Zt. unbekanntes Aufenthalts, Herrn Andrei-Constantin Buriană, Tegelbergstr. 15, 87679 Westendorf, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 29.07.2020, Aktenzeichen 30-1420/OAL ZC775 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr

Eapl.:30-1420/OAL-ZC775

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Frau Angelia Christina Henriksen, Bahnhofstraße 39, 86807 Buchloe, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 29.07.2020, Aktenzeichen 30-1420/OAL BB96 wegen Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr

Eapl.:30-1420/OAL-BB96

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Andrzej Spieczynski,

Flurweg 9, 87656 Germaringen, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 13.07.2020, Aktenzeichen 30-1420/MOD AS27 wegen Vollzug der FZV

Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz
kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr

Eapl.:30-1420/MOD-AS27

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Unterthingau (Verbandssatzung) vom 20.05.2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Unterthingau (nachfolgend „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i.V. m. Art. 19, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Unterthingau (Verbandssatzung)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Schulverband Mittelschule Unterthingau führt den Namen „Schulverband Unterthingau“.

(2) Der Schulverband Unterthingau hat seinen Sitz in Unterthingau.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Markt Unterthingau und die Gemeinden Kraftisried und Görisried.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit der jeweiligen Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Mittelschule Unterthingau.

§ 4 Aufgaben

Der Schulverband Unterthingau hat die Aufgaben,

- die Leistungsfähigkeit der Mittelschule Unterthingau sowie der Grundschule Unterthingau gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 01.08.2010 zu erhalten und bedarfsorientiert zu verbessern,

- die Schulstandorte der Mittelschule sowie der Grundschule Unterthingau zu sichern sowie

- für diese Schulen den Aufwand für das Hauspersonal und den Schulaufwand gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 01.08.2010 und nach dem jeweils geltenden

Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Schulverbandes sind

a) die Schulverbandsversammlung

b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) Abweichend von Art. 9 Abs. 3 BaySchFG und gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 3 KommZG werden bei der Berechnung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Anzahl der Schüler, die am 01. Oktober jeden Jahres aus einer Mitgliedergemeinde die Verbandsschulen des Schulverbandes „Grundschule Unterthingau“ und des Mittelschulverbandes besuchen, zusammengerechnet. Im Übrigen verbleibt es bei den Berechnungen der Höhe der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Regelungen des Art. 9 Abs. 3 BaySchFG.

(2) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule besuchen, einen und für jedes weitere angefangene Hundert Schüler nochmals eine weitere Verbandsrätin / einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Grund- und Mittelschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte/innen, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzu berufen.

(3) Die Anzahl der zu entsendenden (gekorenen) Mitglieder richtet sich ausschließlich nach der anteiligen Zahl der Grund- und Mittelschüler und wird jährlich neu festgestellt. Stichtag für die Feststellung ist der 01.10. eines jeden Jahres.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den/die Schulverbandsvorsitzende/-vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter(in).

Der/die Schulverbands-Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung im Rahmen der geltenden Geschäftsordnung.

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwendung in Höhe von 200,00 Euro. Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach Absatz 4 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Satz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Satz 1 je Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhöht sich entsprechend den Regelungen des Art. 54. Abs. 2 KWBG. In den Fällen des Art. 54 Abs. 2 Satz 2 KWBG gilt für die Anpassungen die Erhöhung nach Nr. 3. Zusätzlich zur Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 wird eine jährliche Sonderzuwendung entsprechend den Regelungen für ehrenamtliche Bürgermeister gewährt.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 10 Euro.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 8 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Schulverbandes die Vorschriften über die Gemeindeordnung und KommHV etc. entsprechend.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Umlagen werden durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der Finanzbedarf des Schulverbandes wie folgt aufgebracht:

1. Die Verwaltungsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs im Verwaltungshaushalt wird nach der Zahl der am 1. Oktober bestehenden Grund- und Mittelschüler jeder Gemeinde bemessen.

2. Die Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs im Vermögenshaushalt wird anhand des Durchschnitts der Grund- und Mittelschüler der dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen 4 Jahre bemessen.

3. Bei der Berechnung der Höhe der Grund- und Mittelschüler ist jeweils die Schülerzahl am 01.10. des vorangegangenen Haushaltsjahres maßgebend.

§ 10 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung von der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau geführt.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Unterthingau vom 31.07. 2013 außer Kraft. Unterthingau, 20.05.2020

Dr. Stephan Bea Schulverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes Unterthingau wurde durch das Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 31.07.2020 genehmigt.“

Eapl.:2050

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Stöttwang-Westendorf Vom 28.07.2020

Der Schulverband „Grundschule Stöttwang-Westendorf“ erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 18, Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Verbandssatzung

§ 1 Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband Grundschule Stöttwang-Westendorf besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Stöttwang-Westendorf als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes Grundschule Stöttwang-Westendorf sind der Markt Kaltental sowie die Gemeinden Oberostendorf, Osterzell, Stöttwang und Westendorf.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes Grundschule Stöttwang-Westendorf umfasst den mit der jeweiligen Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Grundschule Stöttwang-Westendorf.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Stöttwang-Westendorf“ und hat seinen Sitz in Westendorf.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(4) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält jeweils im Vertretungsfall pro Vertretungstag eine pauschale

Entschädigung in Höhe von 25,00 € jedoch maximal nicht mehr als 200,00 € pro Monat.

(5) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung dieser kraft ihres Amtes angehören, namentlich die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben sie abweichend von Absatz 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(6) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(7) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 25,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 6 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf begründeten Antrag gewährt.

(8) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Grundschule Stöttwang-Westendorf“ vom 03.06.2014 außer Kraft.

Westendorf, den 28.07.2020, Schulverband „Grundschule Stöttwang-Westendorf“

gez. Obermaier, Schulverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes Grundschule Stöttwang-Westendorf wurde durch das Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 04.08.2020 genehmigt

Eapl.:2050

Bekanntmachung

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Estera-Claudia Polczer, geb. 16.08.2004

Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz

Unterhaltspflichtiger:

Wilhelm Polczer, geb. 04.02.1970 derzeit unbekanntem Aufenthalts

Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 29.07.2020 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu in 87616 Marktoberdorf, Schwabenstraße 11, Zimmer B 120, 1. Stock, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr, Regierungsdirektor

Eapl.:21-U-P18938

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Friesenried, 87654 Friesenried, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der **Schulverband Friesenried** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **457.000,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **139.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)**Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **283.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **193** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.466,321 €** festgesetzt.

(2)**Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Eggenenthal, den 27. Juli 2020, Schulverband Friesenried
Huber, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 20.07.2020, Az.: 10-9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Hauptstraße 40, 87654 Friesenried, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach“, 86807 Buchloe, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband „Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 753.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.036.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.555.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 752.900 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach § 18 Abs. 2 und 3 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Genach-Hühnerbach vom 08.11.2007 in der Fassung vom 05.03.2020 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

- (1) Die Verwaltungsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeitstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres.
- (3) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, kann bei Bedarf zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung bis zur Höhe eines Viertels der für das vorangegangene Jahr festgesetzten Umlagen (§ 4) erhoben werden.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Buchloe, den 17.07.2020

Josef Schweinberger, Verbandsvorsitzender
II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 10.07.2019, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich geprüft und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.:10-9410.7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Germaringen, 87656 Germaringen Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **848.810,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.200.000,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf **8.500.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2020** auf **527.805,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsmitglieder auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 311 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.697,1222 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2020** auf **500.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsmitglieder auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit insgesamt 311 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.607,7170 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Germaringen, den 30.07.2020, Schulverband Germaringen
Bucher, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 25.06.2020, Az.: 10-9410.5, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Germaringen, Westendorfer Straße 4 a, 87656 Germaringen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.:10-9410.5

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft)

Frau Sanda Emilia Bergsteiner, Westendstr. 1, 86807

Buchloe z. Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 10.07.2019, Aktenzeichen 30-1420/OAL DS27 wegen Vollzug der FZV

Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-

Steuer kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr.

11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr

Eapl.: 30-1420/OAL DS27

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Hier: Herr Matthias Max Eder, geb. 06.10.1963, zuletzt wohnhaft in 86152 Augsburg, Äußeres Pfaffengässchen

15d, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.08.2020, Aktenzeichen 11-7443.0/2 wegen Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG), Bekämpfung waldschädlicher Insekten kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer Nr.: A 173, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 11-7443.0/2